

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung -**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	06.05.2009	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	20.05.2009	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 03.09.1965)“. Die als Anlage 2 beigefügten Gebührenkalkulationen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Kostendeckungsgrade 2007 und Entwicklung des Gebührenaufkommens
A 2	Übersicht über die Gebührenänderungen und die Gebührenkalkulationen (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 3	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung

Begründung:

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Ergänzung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Heidelberg werden die Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Heidelberg als untere Verwaltungsbehörde und Baurechtsbehörde fortlaufend an neue Rechtsentwicklungen und an den individuellen örtlichen Verwaltungsaufwand angepasst. Dadurch wird kostenbewusstes Handeln nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gefördert und der Kostendeckungsgrad in den einzelnen Verwaltungszweigen verbessert.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

1. Entwicklung des Gebührenaufkommens

Mit Beschluss zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 07.12.2006 (Drucksache: 0382/2006/BV) wurde das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts bei der Stadt Heidelberg zum 01.01.2007 umgesetzt. Erstmals wurden Gebühren für öffentliche Leistungen, welche die Stadt Heidelberg als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde erbringt, auf Basis des örtlichen Aufwands eigenverantwortlich bemessen und festgelegt. Wie damals angekündigt, soll im Folgenden über die seitherige Entwicklung berichtet werden:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erlöse durch Verwaltungsgebühren im ersten Jahr nach der Neuregelung (2007) im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt gestiegen sind:

Produktbereich/Gebührenbereich	Haushaltsjahr		
	2005 in €	2006 in €	2007 in €
Ordnungswesen	383.502,82	324.509,53	354.645,28
Bauen und Wohnen	1.491.026,02	1.531.059,92	1.884.323,92
Gewässer- und Bodenschutz	2.747,20	8.142,00	4.468,60
Naturschutz	11.928,00	6.783,35	15.538,00
Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	27.713,72	23.806,70	12.378,09
Forstwirtschaft	1.184,00	1.262,00	3.048,50
Summe gesamt	1.918.101,76	1.895.563,50	2.274.402,39

Der Verlauf im Zeitraum 2005-2007 zeigt jedoch auch, dass sich die Kalkulation der Gebühren nach dem örtlichen Aufwand in den entsprechenden Verwaltungszweigen unterschiedlich ausgewirkt hat. Folgende Faktoren können als Ursache für diese Schwankungen angeführt werden:

- übliche jährliche Schwankungen hinsichtlich Art und Anzahl an gebührenpflichtigen Fällen,
- bei annähernd gleich hohen Fallzahlen pro Jahr konnten höhere Gebühreneinnahmen dort erzielt werden, wo die selbst kalkulierte Gebühr höher ist als die bisherige Landesgebühr bzw. niedrigere Gebühreneinnahmen entstanden dort, wo die selbst kalkulierte Gebühr niedriger ist, als die bisherige Landesgebühr,
- Schwankungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen, Erlaubnissen etc. (ein- oder mehrjährig),
- in Einzelfällen Verschiebungen aufgrund fehlerhafter Zuordnungen zu den Einnahmearten bei der Umstellung auf die Doppik.

Dass höhere Gebühren zu einem Rückgang bei der Nachfrage nach bestimmten öffentlichen Leistungen geführt haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Um eine differenziertere Aussage darüber treffen zu können, wie stark sich die Neuregelung sowie die vorgenannten Faktoren tatsächlich auf das Gebührenaufkommen auswirken und eventuell Gebührenanpassungen erforderlich machen, empfiehlt es sich, die Entwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum zu betrachten.

Ergänzend werden in der beigefügten Anlage 1 die Kostendeckungsgrade 2007 derjenigen Verwaltungszweige abgebildet, die von der Neuregelung betroffen sind. Des Weiteren wird für diese Bereiche die Entwicklung der Erlöse durch Verwaltungsgebühren im Zeitraum 2005-2006 dargestellt. Zu beachten ist dabei, dass der ausgewiesene „Kostendeckungsgrad durch Verwaltungsgebühren 2007“ keine Aussage darüber zulässt, ob die einzelne Gebühr je Gebührentatbestand kostendeckend ist. In der Praxis gibt es kaum Verwaltungszweige, deren MitarbeiterInnen ausschließlich verwaltungsgebührenfähige Leistungen erbringen. Um beurteilen zu können, ob die bei der Kalkulation getroffenen Annahmen und Prognosen im Nachhinein zutreffend und die Gebühren damit kostendeckend waren, oder einer Anpassung bedürfen, ist jeweils eine entsprechende Nachkalkulation der einzelnen Gebührensätze erforderlich. Der Auftrag des Gemeinderats, die erstmals kalkulierten Gebühren nachzuprüfen, soll unter Einbeziehung des Haushaltsergebnisses 2008 erfolgen, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend vorliegt, um eine breitere Basis an belastbaren Daten über die Entwicklung der gebührenfähigen Kosten zu erhalten.

Unabhängig davon ist selbstverständlich die zeitnahe und fortlaufende Neuaufnahme, Änderung, Ergänzung, Anpassung oder Streichung von Gebührentatbeständen und Gebühren durch Beschluss des Gemeinderats zu sehen, in Fällen, in denen dies aufgrund aktueller rechtlicher Vorgaben oder aufgrund von Erfahrungen aus der täglichen Praxis erforderlich ist.

2. Satzungsänderung

Ergänzung des § 4 Verwaltungsgebührenordnung („Gebührenhöhe“)

Aus Gründen der Praktikabilität im Zahlungsverkehr und um Streitfälle bezüglich Rundungsdifferenzen zu vermeiden, sollen Gebühren grundsätzlich gerundet werden, so dass keine Centbeträge anfallen. Dies betrifft alle Gebührentatbestände, bei denen die Gebühr mittels Prozent- oder Promillesätzen errechnet werden, sowie Gebühren, die nach dem zeitlichen Aufwand berechnet werden. § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung soll deshalb um eine entsprechende Neuregelung ergänzt werden.

3. Änderungen des Gebührenverzeichnisses

3.1 Anmerkung zur Darstellung der Änderungen:

Aufgrund der im Folgenden vorgeschlagenen Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen, verändert sich die bisherige laufende Nummerierung des Gebührenverzeichnisses. Die bisherige fortlaufende Nummerierung über die einzelnen Oberbegriffe hinweg wird aufgegeben. Dadurch werden künftig Anpassungen und die Neuaufnahme einzelner Gebührentatbestände erleichtert. Alle im weiteren Text angeführten Nummerierungen beziehen sich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit auf das derzeit gültige Gebührenverzeichnis. In Klammer (*kursiv*) wird nachrichtlich die neue Nummerierung ausgewiesen. Die sich nach der Satzungsänderung ergebende Nummerierung lässt sich der Anlage 3 entnehmen.

3.2 Anpassung der Gebührenhöhe für Verwaltungsleistungen zu Lebenspartnerschaften (Abschnitt 2. Ordnungswesen, Nr. 34.1 – 34.5 (Nr. 2.21.1-2.21.6) des Gebührenverzeichnisses)

Mit Wirkung vom 01.01.2009 wurden die Standesamtsgebühren neu festgelegt. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Leistungen, die das Standesamt als untere Verwaltungsbehörde bei der Begründung von Lebenspartnerschaften erbringt. Obwohl hinsichtlich der Abläufe als auch des Aufwands gleich, fallen unterschiedlich hohe Gebühren an, da die Gebühren im Bereich Lebenspartnerschaften nach den tatsächlichen örtlichen Kosten zu kalkulieren sind, während die Gebühren für Eheschließungen landeseinheitlich festgelegt werden.

Um einen weiteren Schritt in Richtung Gleichstellung von Eheschließung und Lebenspartnerschaft zu gehen, sollen die Gebühren, die im Bereich Lebenspartnerschaften anfallen, dort wo es rechtlich zulässig ist, durch eine Ermessensentscheidung des Gemeinderats an die Gebühren der Eheschließung angepasst werden.

Eine Neukalkulation auf Basis des Rechnungsergebnisses 2007 kommt zu dem rechnerischen Ergebnis, dass für einige Gebühren im Bereich der Lebenspartnerschaften höhere Gebühren fällig werden, als bei vergleichbaren Leistungen im Rahmen der Eheschließung und umgekehrt (siehe Anlage 2). Eine Erhöhung der Gebühren für Lebenspartnerschaften über die rechnerische Gebührenobergrenze hinaus ist rechtlich nicht zulässig. Auch ein besonderes individuelles wirtschaftliches oder persönliches Interesse der Gebührenpflichtigen, wodurch es zu einer Überschreitung der rechnerischen Gebührenobergrenze kommen könnte, kann hier nicht unterstellt werden. Die Gebühr für den Gebührentatbestand Nr. 34.2 (Nr. 2.21.2) „Aufnahme einer Versicherung an Eides statt“ kann deshalb nach wie vor nicht in gleicher Höhe wie die Gebühren des vergleichbaren Gebührentatbestandes bei der Eheschließung festgelegt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühr in diesem Fall auf die aktuell rechnerisch ermittelte Gebührenobergrenze von 12,00 € (bisher 10,00 €) anzuheben, so dass zumindest teilweise eine Annäherung an die entsprechende Gebühr bei der Eheschließung (20,00 €) erzielt werden kann.

Bei den Gebührentatbeständen Nr. 34.1 (Nr. 2.21.1) „Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft“, Nr. 34.3 (Nr. 2.21.3) „Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft“, Nr. 34.4 (Nr. 2.21.4) „Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird“ und Nr. 34.5 (Nr. 2.21.5) „Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG“ wird vorgeschlagen, durch einen bewussten Verzicht auf die Ausschöpfung der Gebührenobergrenze eine Angleichung an die Gebühren der Eheschließung in Form einer Gebührenreduzierung vorzunehmen. Die entsprechenden Kalkulationen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

3.3 Gebührenreduzierung bei Verfahrenskonzentration (Vorbemerkung zum Abschnitt Bauen und Wohnen des Gebührenverzeichnisses (3. Bauen und Wohnen))

Beim Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen zu ein und demselben Bauvorhaben sind gemäß der bisherigen Regelung unter dem Oberbegriff „Bauen und Wohnen“ des Gebührenverzeichnisses jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Vorgehensweise beim Zusammentreffen öffentlicher Leistungen zu einem Missverhältnis zwischen öffentlicher Leistung und Gebühr gemäß § 11 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz führen kann (Beispiel: Zusammentreffen von Baugenehmigung, Sanierungsgenehmigung, Sondernutzungserlaubnis und Erhaltungs- und Gestaltungssatzung). Um dem entgegen zu wirken, regelt nunmehr Satz 4 der Vorbemerkung zu Abschnitt 3. Bauen und Wohnen eine Reduzierung auf die Hälfte bzw. auf ein Drittel (bei Werbeanlagen) der Gebühren.

3.4 Aufnahme weiterer Gebührentatbestände

- a) Aufgrund der Änderung des Waffengesetzes zum 01.04.2008 überlässt der Bund den Ländern die Regelung über die von Waffenbehörden zu erhebenden Gebühren. Somit ist die Stadt Heidelberg als untere Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetz dazu aufgefordert, in eigener Verantwortung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht per Satzung festzulegen. Eine Frist für die Umsetzung wurde seitens des Gesetzgebers nicht vorgegeben. Bis zum Erlass der neuen Gebührenregelung gilt nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern die bisherige Kostenverordnung des Bundes weiter. Die Gebührentatbestände, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heidelberg künftig gelten sollen, sowie die Kalkulationen zu den einzelnen Gebühren, sind der Anlage 2 zu entnehmen (siehe auch Anlage 3 Gebührenverzeichnis Nr. 2.3).
- b) Analog zu den Eheschließungen, soll auch bei den Lebenspartnerschaften eine Sondergebühr (Nr. 2.21.6) erhoben werden, wenn die Begründung der Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung, vorgenommen wird. Die Kalkulation der Gebühr für diese Leistung bei der Stadt Heidelberg ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Höhe der Gebühr soll auf 60,00 € festgelegt werden und entspricht damit der landeseinheitlich festgelegten Gebühr für diese Leistung im Bereich der Eheschließungen.
- c) Die laufende Nr. 44 (Nr. 3.12) soll um den Gebührentatbestand „Bauüberwachung durch Aktenkontrolle“ (Nr. 3.12.3) ergänzt werden. Die Bauüberwachung erfolgt regelmäßig unter Sichtung der Aktenlage und Durchführung einer Außenkontrolle. Daneben gibt es jedoch in der Praxis auch Fälle, in denen die Bauüberwachung lediglich durch Aktenkontrolle erfolgt. In diesen Fällen ist es nicht vertretbar, eine Gebühr in gleicher Höhe zu erheben, da der eingerechnete Aufwand für die Außenkontrolle hier nicht anfällt. Die Gebühr für die Bauüberwachung durch Aktenkontrolle soll künftig 55,00 € betragen (siehe Anlage 2).
- d) Die laufende Nr. 45 (Nr. 3.13) „Gebrauchsabnahme fliegender Bauten“ wird um den Gebührentatbestand „Bühnen“ (Nr. 3.13.5) erweitert. Bislang erfolgt die Zuordnung eines Abnahmeobjekts, welches nicht explizit im Gebührenverzeichnis aufgeführt ist, sinngemäß anhand der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Bauten. Die weitere Untergliederung des Gebührentatbestands dient der Transparenz und erleichtert die Gebührenerhebung. Der für diese Leistungen ermittelte Stundenverrechnungssatz wird auch für diesen Gebührentatbestand zugrundegelegt (siehe Anlage 2).

- e) Der Gebührentatbestand Nr. 36 (Nr. 3.2) „Kenntnisgabeverfahren“ soll weiter untergliedert werden. Während im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zwischen Werbeanlagen/Automaten und allen sonstigen Anlagen und Einrichtungen differenziert wird, ist diese Unterscheidung im Kenntnisgabeverfahren gemäß dem bisherigen Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass der Aufwand für die Bearbeitung von Werbeanlagen/Automaten im Kenntnisgabeverfahren niedriger anzusetzen ist als der Bearbeitungsaufwand sonstiger Anlagen und Einrichtungen. Um dies zu verdeutlichen, soll der Mindestaufwand für die Bearbeitung von Werbeanlagen/Automaten im Kenntnisgabeverfahren künftig separat im Gebührenverzeichnis aufgeführt werden („Genehmigung einer Werbeanlage im Kenntnisgabeverfahren 110,00 €“; siehe Anlage 2).
- f) Die Gebührentatbestände zum vorbeugenden Brandschutz „Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren“ und „Brandverhütungsschau“ (Nr. 3.6), die bislang im Kostenverzeichnis der Kostenordnung der Feuerwehr der Stadt Heidelberg aufgeführt sind, werden in das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung übernommen. In beiden Fällen handelt es sich um öffentliche Leistungen, die von der Stadt Heidelberg als untere Baurechtsbehörde erbracht werden. Durch die Übernahme der beiden Gebührentatbestände in die Verwaltungsgebührenordnung werden somit alle öffentlichen Leistungen, die von der Stadt Heidelberg als untere Baurechtsbehörde erbracht werden, gemeinsam in einer Satzung abgebildet. Die Empfänger der öffentlichen Leistungen erhalten dadurch einen schnelleren und besseren Gesamtüberblick über die gebührenpflichtigen Leistungen im Bereich des Bauordnungsrechts. Des Weiteren dient die Zusammenführung der Rechtssicherheit bei der Gebührenerhebung. Durch die Übernahme in die Verwaltungsgebührenordnung wird deutlich, dass insbesondere die Regelungen zur persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit des Landesgebührengesetzes und Kommunalabgabengesetzes, für alle öffentlichen Leistungen der unteren Baurechtsbehörde gleichermaßen Anwendung finden.
- g) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts soll explizit eine Gebühr ausgewiesen werden. Bislang errechnet sich die Gebühr auf Grundlage der laufenden Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses „Allgemeine Verwaltungsgebühren“. Der neu aufzunehmende Gebührentatbestand lautet „Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Bereich des Bauordnungsrechts“ (Nr. 3.7). Die Gebühr soll 60,00 € je erteilter Erlaubnis betragen (siehe auch beigefügte Kalkulation Anlage 2).

3.5 Redaktionelle Änderungen

Im Rahmen der Änderungssatzung sollen auch Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden:

- a) Durch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände kommt es zu Verschiebungen bei der fortlaufenden Nummerierung der Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis. Die neue Nummerierung ergibt sich aus der Anlage 3.
Zur Verdeutlichung sind alle Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen durch kursive Schrift und Unterstreichung hervorgehoben.
- b) In der lfd. Nr. 10 (Nr. 1.10) des Gebührenverzeichnisses wird zur Klarstellung aufgenommen, dass auch bei Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfs (insbesondere eines Widerspruchs) grundsätzlich eine Gebühr zu zahlen ist, von der nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann.

- c) Die Gebührentatbestände 38.3.1 und 38.3.2 sollen künftig zusammengefasst werden (Nr. 3.4.3). Eine Unterscheidung in beleuchtete und unbeleuchtete Werbeanlagen/Automaten erübrigt sich grundsätzlich, da die Gebühr bis 1,0 m² in beiden Kategorien gleich hoch ist (165,00 €), ebenso die Staffelung der Gebühr je weiterer angefangener m² (55,00 €). Eine zusätzliche Differenzierung ist lediglich hinsichtlich der Werbeanlagen/Automaten bis 0,5 m² erforderlich. Grundsätzlich sind Werbeanlagen/Automaten bis 0,5 m² gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei (vgl. § 50 in Verbindung mit Anhang Nr. 55 Landesbauordnung). Nur in Fällen, in denen durch örtliche Bauvorschriften eine Verfahrenspflicht vorgegeben wird (z. B. durch die Werbeanlagensatzung Altstadt, die Gestaltungssatzung Handschuhsheim oder aufgrund einzelner Bebauungspläne), bedarf es eines Genehmigungs- oder Kenntnissgabeverfahrens.

gez.

Dr. Eckart Würzner